

*Kgl. priv. Schützengesellschaft
Sonthofen 1500*



Aufnahmeantrag

Ich beantrage hiermit, mich als Stammmitglied / Zweitmitglied* in die Königlich privilegierte Schützengesellschaft Sonthofen 1500 aufzunehmen.

Name:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
PLZ/Wohnort:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
Handy:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>

Ich ermächtige die Kgl. priv. Schützengesellschaft Sonthofen 1500 den von mir zu entrichtenden Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos durch Lastschrift einzuziehen. Das entsprechende SEPA-Lastschriftmandat ist als Anlage beigefügt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich bis spätestens zum 01.12. für das folgende Kalenderjahr unter Rückgabe des Schützenausweises des Bayerischen Sportschützenbundes erfolgen. Siehe hierzu auch § 5 Abs. 2 der auszugsweise auf der Rückseite dieses Aufnahmeantrages abgedruckten Satzung der Kgl. priv. Schützengesellschaft Sonthofen 1500.

Datenschutzhinweis: Ich erkläre mich damit einverstanden, dass vorstehende Daten für vereinsinterne Zwecke in einer EDV-gestützten Mitglieder - und Beitragsdatei gespeichert und verarbeitet werden. Im Rahmen des vorgeschriebenen Mitgliedermeldeverfahrens werden personenbezogene Daten an den Bayerischen Sportschützenbund e.V. übermittelt.

Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die Regelungen zum Datenschutz in der Vereinssatzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Vereinswebseite im Internet

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos von mir auf der Internetseite www.schuetzenverein-sonthofen.de bzw. www.sg-1500.de sowie Facebook Vereinsseite und Google+ Vereinsseite oder Instagram veröffentlicht werden. Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte. Die Zustimmung ist unbefristet erteilt. Die Zustimmung gilt auch für die Zeit nach meinem Austritt aus der Gesellschaft. Sie kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

Der Betreiber/Verantwortliche der oben genannten Website haftet nicht dafür, dass Dritte ohne Wissen des Betreibers/ Verantwortlichen den Inhalt der genannten Website für weitere Zwecke nutzen, so insbesondere auch durch das Herunterladen und/oder Kopieren von Fotos. Jedoch wird explizit im Impressum darauf hingewiesen, dass dies ausdrücklich untersagt ist. Der Betreiber/Verantwortliche sichert zu, dass ohne Zustimmung des Unterzeichnenden Rechte an den in das Internet eingestellten Fotos nicht an Dritte veräußert, abgetreten usw. werden. Allerdings gilt diese Zustimmung auch für den Fall, dass der Betreiber/Verantwortliche in einer anderen Rechtsform [z. B. als GmbH] tätig wird.

Sonthofen, _____

Unterschrift (bei Jugendlichen ein Elternteil)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Auszug aus der Satzung vom 04.02.2015

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.
- (2) Über Aufnahmegesuche entscheiden das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsausschuss gemeinsam. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
- (3) Besteht kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet die Generalversammlung über das Aufnahmegesuch.
- (4) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

§ 4 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für den Verein erhoben und in einem DV-gestützten Verfahren verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Erstverein, Bankverbindung (freiwillig).
Zusätzliche Daten, die im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten, einem eventuellen Ehrenamt oder sonstigen Vereinsaktivitäten zur Erfüllung der Vereinszwecke anfallen bzw. erforderlich sind. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet werden.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist mit Ausnahme der erforderlichen Mitgliedermeldung an den Bayerischen Sportschützenbund e.V. und der Meldungen zur Erlangung von Startberechtigungen bei Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen nicht zulässig.

§ 5 Erlöschen / Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitglieder können jederzeit, spätestens jedoch mit einmonatiger Kündigungsfrist zum 31. Dezember, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schluss eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben und die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann.
 - b) wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betruges, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt wird.
 - c) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.
 - d) bei der Aufnahme nicht unbescholten war.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim 1. Schützenmeister eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet über die Angelegenheit die Generalversammlung.
- (5) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
 - b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
 - c) die Satzungen, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
 - d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss zuständig.